

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Schwimmunterricht an Niedersachsens Schulen**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 16.05.2023 - Drs. 19/1435  
an die Staatskanzlei übersandt am 25.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.06.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der Medienberichterstattung ist zu entnehmen, dass - bedingt durch die Pandemiebekämpfungsmaßnahmen - mehr als 150 000 niedersächsische Kinder die Fertigkeit Schwimmen nicht erwerben konnten. Dieser Effekt kann nach Aussage des niedersächsischen Präsidenten der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) durch Maßnahmen, die im Zuge der gegenwärtigen Energiemangellage ergriffen werden, wie etwa Bäderschließungen, noch verstärkt werden.

Zugleich kann eine deutliche Zunahme des Bewegungsmangels bei deutschen Kindern beobachtet werden. Einschulungsuntersuchungen weisen zudem auf sich verstärkende Beeinträchtigungen physischen und psychischen Leistungsvermögens der Kinder hin.

Im Jahr 2018 wurden nach einer Erhebung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin 80 0000 deutsche Minderjährige als adipös eingestuft.

Des Weiteren sind Beobachtern zufolge Fälle bekannt geworden, in denen Eltern sich aus religiös-weltanschaulichen Gründen weigerten, ihre Kinder am koedukativen schulischen Schwimmunterricht teilnehmen zu lassen<sup>1</sup>.

Im letzten Jahr kamen in Niedersachsen 42 Personen durch Ertrinken zu Tode.

Nach weitgehender Beendigung der Pandemiebekämpfungsmaßnahmen soll die Entwicklung der Handlungspraxis an Niedersachsens Schulen zum Erwerb der Schwimmbefähigung eruiert werden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung misst der Schwimmbefähigkeit der Schülerinnen und Schüler eine sehr hohe Bedeutung bei, denn die Fähigkeit schwimmen zu können, kann u. a. lebensrettend sein. Zudem kommt dem Schwimmsport eine hohe gesundheitliche Bedeutung zu. Beim Schwimmen werden Ausdauer, Kraft und Muskeln gestärkt, ohne die Gelenke zu belasten. Ebenfalls kann durch Schwimmen eine Fehlhaltung des Körpers verhindert und Stress abgebaut werden. Pädagogisch gleichrangig ist zu bewerten, dass durch „Schwimmen lernen“ und „Schwimmbefähigkeit“ Bewegungserfahrungen gelernt werden, die nur über den Aufenthalt im Wasser zugänglich sind. Hierunter fallen das Erlebnis von Dichte, Auftrieb, Widerstand, Thermoregulation sowie die Erfahrungen von Gleiten, Schweben, Tauchen und Auftreiben.

Aufgrund der zeitweiligen pandemiebedingten Schließung der Schwimmbäder war es vielen Schülerinnen und Schülern weder in der Schule noch in der Freizeit möglich, das Schwimmen zu erlernen.

---

<sup>1</sup> vgl. [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/11/rk20161108\\_1bvr323713.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/11/rk20161108_1bvr323713.html)

Mit dem Programm „Startklar in die Zukunft - Schwimmen (Baustein 4)“ wurde jungen Menschen ein Ausgleich zu diesen Einschränkungen ermöglicht.

Gemeinsam mit der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung, dem LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB), dem Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (LSN), der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V. (DLRG) und den Schwimmsportvereinen wurden gebührenfreie Angebote für Kinder und Jugendliche initiiert, die pandemiebedingt keinen Schwimmkurs belegen oder im Schulsport das Schwimmen nicht erlernen konnten. Diese Schwimmkurse wurden ergänzend zu Schwimmunterricht, Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangeboten als zusätzliche Abend-, Wochenend- und Ferienkurse angeboten. Für Schwimmkurse standen insgesamt bis zu 5 Millionen Euro zur Verfügung. Seit dem 01.07.2021 wurden im von der Lotto-Sport-Stiftung getragenen Schwimmprogramm 392 Schwimmkurse mit 4 056 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie im vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung getragenen Anschlussprogramm insgesamt 1 102 Schwimmkurse mit 11 319 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt (Stand: 02.06.2023).

An einer Fortsetzung des Schwimmprogramms wird derzeit gearbeitet.

Grundsätzlich müssen alle Schülerinnen und Schüler an dem verpflichtenden Schwimmunterricht ihrer Schule teilnehmen.

Im Grundbedarf der den allgemeinbildenden Schulen gemäß Erlass „Klassenbildung und Lehrkräfte-stundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ vom 21.03.2019 (SVBl. S. 165) zugewiesenen Lehrkräfte-Soll-Stunden sind Pflichtunterrichtsstunden für Sportunterricht entsprechend der Stundentafel der jeweiligen Schulform enthalten. Eine Differenzierung, in welchen Bewegungsfeldern Sportunterricht in der einzelnen Schule stattfindet, erfolgt nicht. Der tatsächliche Einsatz der (Sport-)Lehrkräfte wird nicht erhoben, sodass Aussagen zur Durchführung bestimmter Bewegungsfelder im Sportunterricht nicht möglich sind.

### **1. Welche Bestimmungen enthalten die schulischen Curricula hinsichtlich der Erteilung von Schwimmunterricht (bitte nach Schulform, Klassenstufe, Zeitrahmen [Unterrichtswochenstunden] und Verbindlichkeitsgrad [obligatorisch, optional] aufschlüsseln)?**

Im Kerncurriculum für das Fach Sport in der Grundschule - also für die Schuljahrgänge eins bis vier - sind im Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ definierte Ziele festgelegt. Jedes Kind sollte am Ende der Grundschulzeit sicher schwimmen können. Voraussetzung dafür ist, dass man sich im Wasser angstfrei bewegen und die Eigenschaften des Wassers nutzen kann.

Im Kerncurriculum für das Fach Sport in den Schulformen des Sekundarbereichs I - also für die Schuljahrgänge fünf bis zehn - sind im Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ weitergehende Ziele festgelegt. Weiterhin ist in diesem geregelt, dass am Ende von Schuljahrgang sechs die Kompetenzen zu erwerben sind, die dem Deutschen Schwimmabzeichen Bronze entsprechen.

Neben dem vorgesehenen Schwimmunterricht von 40 Unterrichtsstunden in der Grundschule und 60 weiteren Unterrichtsstunden in der weiterführenden Schule werden in zahlreichen Schulen in Arbeitsgemeinschaften oder in Ganztagsangeboten zusätzliche Schwimmangebote unterbreitet. Die jeweilige Verteilung der Unterrichtsstunden erfolgt durch die Schule.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

### **2. An wie vielen Schulen wird gemäß diesen Bestimmungen Schwimmunterricht im vollen zeitlichen Umfang von wem erteilt (bitte jeweils als absolute Zahl sowie Prozentzahl nach Schulbereich, Schulform, Klassenstufe, Fachlehrkraft für Sport bzw. fachfremde Lehrkraft oder Vertreter anderer Organisation jährlich seit dem Schuljahr 2018/2019 aufschlüsseln)?**

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**3. An wie vielen Schulen wird aus welchen Gründen zeitlich eingeschränkt oder überhaupt kein Schwimmunterricht erteilt (bitte jeweils als absolute Zahl sowie Prozentzahl nach Schulbereich, Schulform, Klassenstufe, Fachlehrkraft für Sport bzw. fachfremde Lehrkraft oder Vertreter anderer Organisation und Grund jährlich seit dem Schuljahr 2018/2019 aufschlüsseln)?**

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**4. An wie vielen Schulen wird der Schwimmunterricht**

- a) ausschließlich in einer schuleigenen,
- b) ausschließlich in einer nicht-schuleigenen,
- c) teilweise in einer schuleigenen und teilweise in einer nicht-schuleigenen

**Schwimmhalle erteilt (bitte jeweils als absolute Zahl sowie Prozentzahl nach Schulbereich, Schulform und Klassenstufe seit dem Schuljahr 2018/2019 aufschlüsseln)?**

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

**5. Mit Bezugnahme auf die Fragen 1 und 4: Werden die Transportzeiten der Schüler von und zur Schwimmhalle als Teil der durchgeführten Schwimmunterrichtsstunden eingestuft?**

Die allgemeinen schulorganisationsrechtlichen Vorgaben zu Unterrichts- und Pausenzeiten gelten auch für das Fach Sport und somit auch für den Schwimmunterricht. Für etwaige Beförderungs- und Wegezeiten zu Schwimmstätten sehen die Vorschriften kein separates Zeitkontingent vor. Daher sind im Falle von Beförderungs- und Wegezeiten zu außerhalb des Schulgrundstücks liegenden Schwimmstätten Auswirkungen auf die für den Schwimmunterricht eingesetzte Unterrichtszeit nicht auszuschließen. Jedoch nutzen Schulen bei der Aufstellung der Stundenpläne die ihnen im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit eingeräumten Gestaltungsspielräume, um Auswirkungen auf die Unterrichtszeit weitestmöglich zu vermeiden: So werden Unterrichtsstunden für den Schwimmunterricht häufig auf den Beginn oder das Ende eines Schultages gelegt oder in die Unterrichtsstunden vor oder nach einer großen Pause, um diese für eine erforderliche Beförderung oder Wege zu nutzen.

- a) Falls ja: Bitte einen Schätzwert dafür angeben, wieviel Zeit für die Erteilung von Inhalten des Schwimmunterrichtes i. S. v. Frage 1 hierdurch nicht mehr zur Verfügung steht.

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

- b) Falls ja: Ist eine derartige Handlungspraxis schulrechtlich explizit geregelt?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

- aa) Falls ja: Bitte die diesbezüglichen gesetzlichen bzw. untergesetzlichen Bestimmungen benennen.

Auf die Antwort zu Frage 5 b) wird verwiesen.

- bb) Falls nein: Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich der Vornahme einer Regelung?

Vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 5 wird Handlungsbedarf hinsichtlich der Vornahme einer Regelung derzeit nicht gesehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine 90-minütige Schwimmzeit im Wasser gerade bei Schwimmanfängerinnen und Schwimmanfängern aus didaktischer Sicht wenig realistisch ist. Gerade für Schwimmanfängerinnen und Schwimmanfänger sind

kürzere Übungszeiten angemessen, da das Erlernen des Schwimmens hohe koordinative und konditionelle Anstrengungen erfordert, die von ihnen in aller Regel nicht ohne Weiteres über einen Zeitraum von 90 Minuten aufrechterhalten werden können.

**c) Falls nein: Welche Erkenntnisse führen die Landesregierung zu dieser Einschätzung?**

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

**6. Welche rechtlichen Bestimmungen bzw. Sanktionsoptionen gibt es für die Schulen in Niedersachsen, um auf besondere Verhaltensweisen der Schüler, wie z. B. Teilnahmeverweigerung aus religiös-weltanschaulichen Gründen oder dauerhafte Abwesenheit von dem angebotenen Schwimmunterricht, reagieren zu können (bitte einschlägige Regelungen benennen)?**

Bei entsprechenden Anträgen aus religiös-weltanschaulichen Gründen treffen zwei Verfassungspositionen aufeinander: Die Glaubensfreiheit der Schülerin oder des Schülers (Artikel 4 Abs. 1 Alt. 1 Grundgesetz) und das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen (Artikel 7 Grundgesetz). Bei Anträgen auf Befreiung vom Sport- oder Schwimmunterricht aus religiös-weltanschaulichen Gründen sollte z. B. durch die Zulassung einer besonderen Bekleidung beim Sportunterricht oder das Tragen eines Burkinis beim Schwimmunterricht, sofern die Sicherheit der Schülerinnen oder der Schüler dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird, die Möglichkeit der Teilnahme am Schwimmunterricht geschaffen werden.

Auch muslimische Schülerinnen können nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes regelmäßig keine Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht verlangen, wenn ihnen die Möglichkeit offensteht, hierbei einen sogenannten Burkini zu tragen (BVerwG, Urt. v. 11.09.2013 - 6 C 25.12). Zudem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2017 (29086/12) bereits entschieden, dass Schulen Mädchen verpflichten können, am schulischen Schwimmunterricht teilzunehmen. Zuvor hatte das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 1993 entschieden, dass Schulen verpflichtet sind, alle zu Gebote stehenden, zumutbaren organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um wenigstens ab dem Pubertätsalter getrennten Sport- und Schwimmunterricht anzubieten (BVerwG, NVwZ 94, 578).

Schule spielt eine besondere Rolle bei der sozialen Integration, insbesondere von Kindern ausländischer Herkunft. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag wird durch die Möglichkeit des Tragens eines Burkinis in ein angemessenes Verhältnis zur Glaubensfreiheit gestellt.

Wenn Schülerinnen oder Schüler unentschuldigt nicht am Sport- oder Schwimmunterricht teilnehmen, stellt dies eine Leistungsverweigerung und gegebenenfalls eine Schulpflichtverletzung dar, auch wenn die Nichtteilnahme am Unterricht mit religiösen Gründen begründet wird. In diesen Fällen ist entsprechend der Vorgaben der „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ im Hinblick auf Schulpflichtverletzungen zu verfahren.

**7. Mit Bezugnahme auf Frage 6: Welche Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Schüler sich weigerten, an dem angebotenen Schwimmunterricht teilzunehmen bzw. diesem dauerhaft fernblieben (bitte nach Schulform, Schulbezeichnung, Schulort, Grund der Verweigerung / des Fernbleibens jährlich seit dem Schuljahr 2018/2019 aufschlüsseln)?**

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

**8. Mit Bezugnahme auf Frage 3: Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Eltern daher ihre schulpflichtigen Kinder zum Zweck des Erwerbs der Schwimmbefähigung für gebührenpflichtige Schwimmkurse anmeldeten?**

- a) Falls ja: Wurde jenen Eltern seitens der Landesregierung finanzielle Unterstützung zuteil?
- b) Falls ja: Welche Positionierung nimmt die Landesregierung bezüglich dieser elterlichen Handlungspraxis ein?
- c) Bei Verneinung von a): Wie lautet hierfür die Begründung?

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Eltern wegen zeitlich eingeschränkten oder ausgefallenen Schwimmunterrichts ihre schulpflichtigen Kinder zum Zweck des Erwerbs der Schwimmbefähigung für gebührenpflichtige Schwimmkurse anmeldeten.

Grundsätzlich können Eltern entscheidend dazu beitragen, dass ihre Kinder schwimmen lernen, indem sie diese zu Wassergewöhnungs- und Schwimmkursen anmelden, was bereits vor der Einschulung sinnvoll sein kann.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Landesregierung gebührenfreie Angebote für Kinder und Jugendliche initiiert hat, die pandemiebedingt keinen Schwimmkurs belegen oder im Schulsport das Schwimmen nicht erlernen konnten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**9. Besitzt die Landesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Quote der beim Übergang zu den weiterführenden Schulen, d. h. nach Beendigung der Grundschule, schwimmbefähigten Schüler seit dem Schuljahr 2018/2019 entwickelte?**

- a) Falls ja: Bitte die zugehörigen Daten auflisten.
- b) Falls nein: Wie lautet hierfür die Begründung?

Die Landesregierung nimmt zur Schwimmbefähigung von Schülerinnen und Schülern keine statistischen Erhebungen vor.

**10. Mit Bezugnahme auf die Vorbemerkung und die Fragen 3, 8 und 9: Welche Einschätzung nimmt die Landesregierung bezüglich der Sichtweise ein, wonach der Erwerb der Schwimmbefähigung einen Teil der Daseinsvorsorge darstellt und es als Ergebnis einer Güterabwägung erforderlich, wirksam und verhältnismäßig gewesen wäre, die Schwimmhallen bzw. Bäder zur vollumfänglichen Durchführung des schulischen Schwimmunterrichtes geöffnet zu lassen?**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde nach entsprechender Güterabwägung für die Zeit, in der die Schwimmstätten gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterlagen, das Schulschwimmen untersagt. Diese Untersagung betraf sowohl den Schwimmunterricht sowie außerunterrichtliche schulische Schwimmangebote wie z. B. Schwimm-Arbeitsgemeinschaften. Die Regelung galt auch für schuleigene Schwimmstätten, die nur Schulen zur Verfügung stehen.

Die Frage der Öffnung der Schwimmbäder und der Erteilung des Schwimmunterrichts wurde regelmäßig bei der Abwägung der zu ergreifenden Infektionsschutzmaßnahmen bewertet und berücksichtigt. Soweit es im Ergebnis zu einer Schließung oder Einschränkung des Bäderbetriebs gekommen ist, war dies das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung. Die Maßnahmen, die letztlich Niederschlag in der Corona-Verordnung gefunden haben, sind gerichtlich auch nicht beanstandet worden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**11. Mit Bezugnahme auf die Vorbemerkung und die Fragen 3, 8, 9 und 10: Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um zukünftig die zeitlich vollumfängliche sowie fachlich fundierte Erteilung des schulischen Schwimmunterrichtes zum Erwerb der Schwimmbefähigung für alle niedersächsischen Schüler zu gewährleisten?**

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

(Verteilt am 27.06.2023)